Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(16)168-C

(31.10.2026)

Stellungnahme

Prof. Dr. Joachim Breckow
Technische Hochschule Mittelhessen

Öffentliche Anhörung

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

BT-Drs. 21/8415

Siehe Anlage

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

THM CAMPUS GIESSEN
TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

IMPS
Institut für Medizinische Physik und Strahlenschutz

Prof. Dr. Joachim Breckow

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

BT-Drs. 21/8415

Im Gesetzentwurf ist für Radon eine Änderung des so genannten „Dosiskoeffizienten“ vorgesehen, der etwa doppelt so groß ist wie der bestehende. Damit verdoppelt sich bei gleicher Radon-Aktivitätskonzentration (in der Einheit Bq·h/m³) in Gebäuden die damit verbundene effektive Dosis (in der Einheit mSv) für Beschäftigte am Arbeitsplatz. Im Allgemeinen ist die effektive Dosis im Strahlenschutz ein Maß für das durch Strahlenexposition verbundene Risiko. Im Fall einer Radonexposition bedeutet die Verdopplung der effektiven Dosis jedoch nicht eine Verdopplung des Risikos, das auf der Grundlage von epidemiologischen Studien seit vielen Jahren unverändert eingeschätzt wird.

Mit dieser Problematik hat sich die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) bereits mehrfach beschäftigt. In einer Stellungnahme aus 2017 hält sie die Datenbasis und deren Unsicherheiten nicht für geeignet, um eine Verdopplung der Dosiskoeffizienten zu rechtfertigen. In ihrer jüngsten Stellungnahme aus 2026 empfiehlt die SSK, im Radonschutz gänzlich auf eine Dosisumrechnung zu verzichten und sich bei Angaben von Grenzwerten und Referenzwerten ausschließlich auf die Aktivitätskonzentration zu beziehen. Dies bedeutet die konsequente Fortführung des bereits in der bestehenden Strahlenschutzgesetzgebung implementierten Verfahrens, bei dem diese Bezugnahme bis auf wenige Ausnahmen bereits weitgehend praktiziert wird (z. B. Referenzwert 300 Bq/m³). Das Strahlenschutzkonzept für die Exposition durch Radon wird damit vom sonst üblichen Bezug auf die Dosis separiert. Es stützt sich dennoch auf die gleichen Prinzipien und gleichen Standards wie für andere Expositionsquellen.

Der Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung der SSK nicht, sondern führt eine Umrechnung ein, die zu einer Verdopplung jeglicher durch Radon verursachten Dosis führt. Das hat eine Reihe von Komplikationen und Brüchen sowohl in der Konzeption des Strahlenschutzes als auch bei der praktischen Umsetzung zur Folge. Beispielsweise beinhaltet das „Stufenmodell“ für Maßnahmen zum Radonschutz an Arbeitsplätzen gemäß § 126 ff StrlSchG einen mehrfachen Wechsel von Bezugsgrößen (Aktivitätskonzentration und effektive Dosis), obwohl die damit beabsichtigte Hierarchie von Maßnahmen sich auf die entsprechend zugeordneten Risiken beziehen sollte. Dies wäre mit den Empfehlungen der SSK der Fall.

Eine Umrechnung aus einer in Gebäuden gemessenen Aktivitätskonzentration in eine effektive Dosis und damit der Nachweis nach § 130 StrlSchG ist i.d.R. nicht ohne Sachkenntnis im Strahlenschutz möglich. Ein Nachweis auf der Grundlage einer einfach zu bestimmenden Aktivitätskonzentration wäre demgegenüber ohne weiteres und vergleichsweise einfach möglich. Ein solches Vorgehen, das sich auf die Empfehlungen der SSK stützen würde, wäre also ein wesentlicher Faktor zum Bürokratierückbau. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Weg leider nicht beschritten.